

# Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

## **-Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. §§ 34, 35 Meldegesetz NW-**

Nach §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 – 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (SGV. NW. 210) – in der z. Z. gültigen Fassung – sind die Meldebehörden berechtigt, in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen:

### **I. Wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten **nicht widersprochen haben**:**

- a) auf Antrag durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet,
- b) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten,
- c) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

den Antragstellern und Parteien.

### **Hinweis:**

Das Widerspruchsrecht steht Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu; es ist hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

### **II. Wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten **schriftlich zugestimmt haben**:**

- a) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk,
- b) an Adressbuchverlage über sämtlich Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Bei der Erteilung der Auskunft durch die Meldebehörde werden folgende Daten übermittelt: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift, sowie im Fall der Ziffer II. a) zusätzlich Tag und Art des Jubiläums.

Betroffene, die von ihrer Zustimmungsmöglichkeit bzw. ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich im Bürgerbüro Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6 in 48231 Warendorf, oder im Bürgerbüro Freckenhorst, Everswinkeler Straße 7 in 48231 Warendorf-Freckenhorst, abzugeben. Vordrucke für die Einwilligung bzw. den Widerspruch sind dort oder auch im Internet unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) erhältlich. Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis, z. B. sechs Monate vor einer Wahl, erteilt werden dürfen. Die Einwilligung bzw. der Widerspruch bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Warendorf, 29.09.2014

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

gez.

Jochen Walter